

II-4459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 13. Jänner 1992
GZ.: 10.101/578-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1936 IAB
1992 -01- 14
zu 2009 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2009/J betreffend "Europäisches Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)", welche die Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen am 21. November 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Was haben die Verhandlungen zwischen Wirtschaftsministerium und Verkehrsministerium in der Frage einer allfälligen AGR-Ratifikation ergeben?

Antwort:

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat gemäß Straßenverkehrsordnung die Kompetenz, Verordnungen zur Bestimmung des Straßenverlaufes von Europa-Straßen auf Bundesstraßen A zu erlassen. Sämtliche diesbezügliche Verordnungen sind bereits erlassen. Die Kompetenz zur Ratifikation des AGR liegt beim Parlament.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Demnächst wird an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten das Ersuchen herangetragen werden, einen Ministerratsvortrag zu verfassen, um dieses Übereinkommen als Regierungsvorlage dem Parlament zur Ratifikation vorzulegen. In Vorbereitung dieses Ministerratsvortrages wird in der nächsten Zeit eine Besprechung mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr abgehalten werden.

Punkt 2 der Anfrage:

Schließen Sie eine AGR-Ratifikation aus?

Wenn nein, aus welchem Grund?

Sprechen Sie sich für die von der Tiroler Landesregierung geforderte Herausnahme der E 66 im Fall einer Ratifikation aus?

Antwort:

Eine Ratifikation des AGR schließe ich nicht aus. Das AGR stellt ein von sämtlichen europäischen Staaten befürwortetes Beschilderungssystem dar, welches dem internationalen Kraftfahrer die Orientierung erleichtern soll.

Alle in Österreich gelegenen Europa-Straßen entsprechen den seitens des AGR geforderten technischen Mindestanforderungen, sodaß keinerlei Ausbaumaßnahmen dafür erforderlich sind. Von einklagbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zum Ausbau und Bau von Transitstrecken auf Grund dieses Abkommens kann keine Rede sein.

Zur Frage der Herausnahme der E 66 aus dem Verzeichnis der Europa-Straßen wurden österreichischerseits auf Beamtenebene bereits Gespräche mit den tangierten Nachbarstaaten Italien und Ungarn geführt. Beide Staaten haben gegen eine Streichung der E 66 keine

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Einwände, so daß bei den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen ein Antrag auf Streichung der E 66 gestellt werden wird.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche konkreten Auswirkungen auf den Bau von Transitstrecken in Österreich erwarten Sie durch eine allfällige Ratifikation des Vertrages?

Antwort:

Keine.

Punkt 4 der Anfrage:

Ist das Thema AGR im Umfeld der EWR-Verhandlungen bzw. Transitverhandlungen jemals erörtert worden?

Wenn ja, in welchem Zusammenhang?

Antwort:

Das gegenständliche AGR hat keinerlei Auswirkungen auf den Transitverkehr durch Österreich und es besteht auch keinerlei Bezug zum EWR.

